

Gesamtvertrag

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien (im folgenden Kammer genannt), vertreten durch den Präsidenten, Herrn Primarius Dr. Wilhelm Demuth, und den Vizepräsidenten, Herrn Primarius Dr. Otto Erlbacher, einerseits und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger (im folgenden Hauptverband genannt), vertreten durch den vorläufigen Verwalter, Herrn Präsidenten Nationalrat Johann Böhm, und den mit der vorläufigen Geschäftsführung Beauftragten, Herrn Dr. Reinhold Melas, in Vollmacht der nachstehend angeführten Krankenversicherungsträger andererseits:

*Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,
Landwirtschaftskrankenkasse für Wien,
Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich,
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen,
Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei,
Betriebskrankenkasse der Austria-Tabakwerke-Aktiengesellschaft, vorm. Österreichische Tabakregie,
Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe,
Betriebskrankenkasse der „Semperit“ — Österreichisch-Amerikanische Gummiwerke Aktiengesellschaft,
Betriebskrankenkasse der Neusiedler A.-G. für Papierfabrikation,
Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten,
Verband der Meisterkrankenkassen.*

I. Abschnitt

§ 3

§ 1

(1) Dieser Gesamtvertrag wird gemäß §§ 70 und 75, Abs. (2), SV-ÜG. und gemäß Punkt 4 des zwischen dem Ärztekammertag und der Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Sozialversicherungsträger vereinbarten Rahmenvertrages vom 10. April 1947 abgeschlossen.

(2) Mit Zuschrift vom 28. Juli 1948, Zl. HV-1625 Dr. M./bg, hat der Hauptverband die Kammer verständigt, daß von ihm unter Anwendung der Bestimmungen des § 75, Abs. (1), SV-ÜG. dieser Rahmenvertrag als Rahmenvertrag im Sinne des § 75, Abs. (1) SV-ÜG. übernommen wird.

(3) Die Bestimmungen des Rahmenvertrages sind für den Gesamtvertrag verbindlich.

(4) Die eingangs dieses Vertrages namentlich angeführten Krankenversicherungsträger (Verband der Meisterkrankenkassen) haben den Hauptverband im Sinne des § 75, Abs. (2), SV-ÜG. ordnungsgemäß bevollmächtigt, in ihrem Namen diesen Gesamtvertrag abzuschließen.

§ 2

Zur Sicherstellung einer dauernden und reibungslosen Zusammenarbeit zwischen den Krankenversicherungsträgern und den zur Tätigkeit in der Sozialversicherung berufenen Ärzten werden errichtet:

- a) eine paritätische Landeseinigungskommission,
- b) eine paritätische Schiedskommission.

(1) Die *paritätische Landeseinigungskommission* besteht aus vier Vertretern der Kammer und aus vier Vertretern des Hauptverbandes. Drei Vertreter des Hauptverbandes müssen gleichzeitig Vertreter der beteiligten Krankenversicherungsträger sein. Den Vorsitz führt ein vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Wien bestellter Richter. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, wobei dem Vorsitzenden eine Stimme zukommt.

(2) Die *paritätische Schiedskommission* besteht aus zwei Vertretern der Kammer und aus zwei Vertretern des am Verfahren beteiligten Krankenversicherungsträgers. Den Vorsitz führt abwechselnd der Präsident der Kammer und der Obmann des am Schiedsverfahren beteiligten Krankenversicherungsträgers oder deren Stellvertreter, wobei dem Vorsitzenden kein Stimmrecht zukommt. Bei Stimmgleichheit wird der Schiedskommissionsfall der paritätischen Landeseinigungskommission zur definitiven Antragstellung zugewiesen. Der Antrag hat dem Vorstand des Krankenversicherungsträgers als Grundlage zur endgültigen Entscheidung zu dienen.

§ 4

Die Kosten der paritätischen Kommissionen werden je zur Hälfte von den beiden Vertragsparteien getragen. Das Verfahren vor den paritätischen Kommissionen wird in einer einvernehmlich mit der Ärztekammer errichteten Schieds(Geschäfts-)ordnung geregelt.